

Geldgeschäfte an Schulen

Beitrag von „pepe“ vom 2. Mai 2024 15:02

Zitat von § 95 SchulG – Bewirtschaftung von Schulmitteln

(3) Schulträger können zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung durch die Schulen Schulgirokonten einrichten. Diesen Konten können auch zusätzliche eigene Einnahmen der Schulen zugeführt werden. Mit Zustimmung des Schulträgers können diese Konten auch für die Verwaltung von treuhänderischen Geldern genutzt werden.

Zitat von kleiner gruener frosch

Wenn man eine fixe Lösung haben will, dann muss sie von oben kommen. Dann darf auch nicht im Schulgesetz stehen "Schulträger können einrichten", sondern "Schulträger richten ein".

Und solange das nicht der Fall ist, rege ich mich nicht darüber auf, wenn mein Schulträger mir sagt: "Ne, **können** wir nicht machen."

Darüber sollte man sich aber aufregen, weil sie es ja "**können**", laut [Schulgesetz](#). Sie **wollen** es nicht, warum auch immer. Dass sie es nicht "**müssen**", ist sogar die Vermeidung einer Ausrede. Wenn es Sachgründe gäbe, könnten die Schulträger sie benennen.